



**Ev.-luth. Kirchgemeinde  
Löbnitz + Affalter**

# **Friedhofsordnung**

**für den vereinigten Friedhof  
der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Löbnitz-Affalter  
in Löbnitz, Löbnitz OT Affalter und Aue-Bad Schlema OT Alberoda**



Auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 Buchstabe i der Kirchgemeindeordnung und § 11 Abs. 1 der Friedhofsverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Lößnitz-Affalter am 07.03.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

## Inhaltsübersicht

<b>I. Präambel</b> .....	<b>4</b>
<b>II. Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes .....	4
§ 2 Benutzung des Friedhofes .....	4
§ 3 Schließung und Entwidmung .....	4
§ 4 Beratung.....	5
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof .....	5
§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof .....	5
§ 7 Gebühren .....	6
<b>III. Bestattungen und Feiern</b> .....	<b>6</b>
<b>A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Trauerhallen</b> .....	<b>6</b>
§ 8 Bestattungen .....	6
§ 9 Anmeldung der Bestattung .....	7
§ 10 Aufbahrungsraum in Lößnitz .....	7
§ 11 Feierhallen und Kirchen als Friedhofskapelle .....	7
§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe .....	7
§ 13 Musikalische Darbietungen.....	8
<b>B. Bestattungsbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
§ 14 Ruhefristen .....	8
§ 15 Grabgewölbe .....	8
§ 16 Ausheben der Gräber .....	8
§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung .....	9
§ 18 Umbettungen .....	9
§ 19 Säрге, Urnen und Sargschmuck.....	9
<b>IV. Grabstätten</b> .....	<b>9</b>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>9</b>
§ 20 Vergabebestimmungen .....	9
§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte .....	10
§ 22 Vernachlässigung der Grabstätte.....	11
§ 23 Grabpflegevereinbarungen.....	11
§ 24 Grabmale .....	11
§ 25 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen.....	12
§ 26 Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit .....	12
§ 27 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen.....	13
§ 28 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten .....	13
§ 29 Entfernen von Grabmalen .....	13
<b>B. Reihengrabstätten</b> .....	<b>14</b>
§ 30 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten .....	14
§ 31 Gemeinschaftsgrabstätten .....	14

<b>C. Wahlgrabstätten</b> .....	<b>14</b>
§ 32 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten.....	14
§ 33 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten.....	15
§ 34 Alte Rechte.....	16
<b>D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften</b> .....	<b>16</b>
§ 35 Zusätzliche Vorschriften für einheitlich gestaltete Reihengräber und Urnengemeinschaftsgräber .....	16
<b>V. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>17</b>
§ 36 Zuwiderhandlungen .....	17
§ 37 Haftung.....	17
§ 38 Öffentliche Bekanntmachung .....	17
§ 39 Inkrafttreten .....	17

## I. Präambel

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.

Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

## II. Allgemeines

### § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

1. Die Friedhöfe in Lößnitz und Aue-Bad Schlema OT Alberoda stehen im Eigentum des Kirchenlehns zu Lößnitz. Der Friedhof in Lößnitz OT Affalter steht im Eigentum des Kirchlehns zu Affalter. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Lößnitz-Affalter. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
3. Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
4. Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Chemnitz.
5. Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

### § 2 Benutzung des Friedhofes

1. Die Friedhöfe in Lößnitz, Lößnitz OT Affalter und Aue-Bad Schlema OT Alberoda sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Lößnitz-Affalter sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Lößnitz und Aue-Bad Schlema OT Alberoda hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
2. Ausnahmen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Friedhofsträgers.

### § 3 Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
5. Folgende Friedhofsteile sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen geschlossen:  
Friedhof Lößnitz: Abteilung 14 und 15.

## **§ 4 Beratung**

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

## **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen
2. Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
  - a. in den Monaten April bis Oktober von 7:00 Uhr bis zum Einbruch der Dämmerung,
  - b. in den Monaten November bis März von 8:00 Uhr bis zum Einbruch der Dämmerung.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
4. Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
5. Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen, Fahrzeuge für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers,
  - b. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
  - d. gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  - e. Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f. Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
  - g. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu entwenden,
  - h. zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
  - i. Hunde mitzubringen; ausgenommen Blindenhunde,
  - j. außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
  - k. Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
  - l. Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden,
  - m. politische Bekundungen jeglicher Art zu äußern.
6. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

## **§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
3. Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
4. Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fach-

prüfung abgelegt haben.

5. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
6. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
7. Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
8. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
9. Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
10. Mit Grabmalen und Grabpflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
11. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
12. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit des Friedhofspersonals, insbesondere des Friedhofsverwalters und ist vorher mit ihm abzusprechen.

## **§ 7 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

## **III. Bestattungen und Feiern**

### **A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Trauerhallen**

#### **§ 8 Bestattungen**

1. Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
2. Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
3. Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
4. Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
5. Kirchliche Bestattungen finden an den Werktagen Dienstag bis Freitag um 10:00 Uhr und um 13:00 Uhr statt. Andere Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag um 10:00 Uhr und um 13:00 Uhr statt. Andere Zeiten sind mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.

## § 9 Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
2. Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte (siehe §§ 20, 33) durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
3. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

## § 10 Aufbahrungsraum in Lößnitz

1. Der Aufbahrungsraum in Lößnitz dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Der Aufbahrungsraum und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Bestattung endgültig zu schließen.
2. Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden. Der Bestatter hat den Friedhofsträger spätestens einen Tag vor der Trauerfeier schriftlich zu informieren, wenn der Verstorbene eine meldepflichtige Krankheit besaß.
3. Die Grunddekoration des Aufbahrungsraumes besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
4. Bei der Benutzung des Aufbahrungsraumes ist zu respektieren, dass sich dieser auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

## § 11 Feierhallen und Kirchen als Friedhofskapelle

1. Glieder aller Kirchen und Gemeinschaften, die Mitglied oder Gastmitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) sind, können die **Hospitalkirche Lößnitz, die Kirche Affalter und die Kirche Alberoda** als Stätte der christlichen Verkündigung für kirchliche Bestattungen nutzen. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
2. Allen steht die Benutzung der **Feierhallen in Lößnitz und Aue-Bad Schlema OT Alberoda** für Trauerfeiern offen. Bei der Benutzung der Feierhallen in Lößnitz und in Aue-Bad Schlema OT Alberoda ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätten zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
3. Während der Trauerfeier bleibt grundsätzlich der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle oder in der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.
4. Die Grunddekoration der Feierhalle und Kirche besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger bzw. der Kommune abzustimmen.

## § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

## **§ 13 Musikalische Darbietungen**

1. Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle und in den Kirchen als Friedhofskapelle sowie auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
2. Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

## **B. Bestattungsbestimmungen**

### **§ 14 Ruhefristen**

Die Ruhefrist für Särge und Urnen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten sowie Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens 10 Jahre.

### **§ 15 Grabgewölbe**

1. Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
2. In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen und Särge beigesetzt werden, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 29 entsprechend.

### **§ 16 Ausheben der Gräber**

1. Die Gräber werden vom Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
2. Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,80 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,40 m.
3. Die Gräber für Sargbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### **§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

1. In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
2. Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
3. Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
4. Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
5. Die Öffnung einer Grabstätte ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 18 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichnamen und Urnen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
4. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal / Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
5. Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
8. Säрге und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

## § 19 Säрге, Urnen und Sargschmuck

1. Säрге sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopffenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
2. Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
3. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
4. Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

## IV. Grabstätten

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 20 Vergabebestimmungen

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

2. Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
3. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
  - a. Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
  - b. Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
  - c. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
  - d. Wahlgrabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
4. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen (§ 35 und Anlagen A-C).
5. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
6. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
7. Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
8. Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

## **§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte**

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,50 m Höhe und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
2. Die Grabstätten sollte nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, aber frühestens neun Monate bei Sargbestattungen und drei Monate bei Urnenbeisetzungen gärtnerisch hergerichtet werden. Bei Sargbestattungen muss zusätzlich die nächste Frostperiode vorüber sein. Der Sarg hat einen kompletten Winter von Anfang Dezember bis Anfang März unter der Erde zu sein, bevor die gärtnerische Herrichtung erfolgt. Diese Fristen sind für die Senkung der Erde vorgesehen.
3. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
4. Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem (runde Tonne) und nicht kompostierbarem Material (gelbe und schwarze Mülltonne), abzulegen.
5. Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
6. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
7. Nicht gestattet sind
  - a. Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
  - b. die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
  - c. die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),

- d. das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
  - e. das Aufstellen von Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.
8. Das Aufbringen von Kies und Rindenmulch ist nicht erwünscht. Wird dennoch Kies verwendet, wird Kies mit einer Körnung bis maximal 16 mm befürwortet.
  9. Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten kann aufgrund eines schriftlichen Antrages im Vorfeld vom Friedhofsträger genehmigt werden. Der Antragsteller ist vollumfänglich verantwortlich für die Instandhaltung der beantragten Sitzgelegenheit und haftet für die Sitzgelegenheit, zum Beispiel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

## **§ 22 Vernachlässigung der Grabstätte**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
2. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
3. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

## **§ 23 Grabpflegevereinbarungen**

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

## **§ 24 Grabmale**

1. Grabmale dienen dazu, an den Verstorbenen zu erinnern und daher sollte der Name des Verstorbenen darauf genannt werden. Dadurch kommt nach christlichem Verständnis die Würde der Person zum Ausdruck.
2. Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
3. Grabmale sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen. Dafür ist rechtzeitig im Vorfeld der Beauftragung des Grabmales ein Bild oder eine Zeichnung dem Friedhofsträger zur Genehmigung vorzulegen.
4. Grabmale müssen grundsätzlich aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
5. Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
6. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen
  - bis 0,80 m Höhe 12 cm,
  - über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und
  - über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen.
  - Bei Grabmalen ab 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
7. Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

## **§ 25 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen**

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
  - b. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2.a. genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
  - c. Bei Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein, der nach § 26 Absatz 2 erforderliche Nachweis oder die nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 erforderliche Erklärung.
3. Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
4. Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
5. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
7. Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig. Ausnahmen sind vom Friedhofsträger errichtete Urnengemeinschaftsanlagen.
8. Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
9. Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
10. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

## **§ 26 Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

1. Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur verwendet werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
2. Der Nachweis im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann erbracht werden durch ein von der Bundesregierung empfohlenes Siegel, wonach Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Be-

- seitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind.
3. Eines Nachweises nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer erklärt, dass
    - a. die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
    - b. die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 30.06.2019 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.
  4. Ist die Vorlage eines Nachweises nach Absatz 1 unzumutbar und liegen auch die in Absatz 3 aufgeführten Tatbestände nicht vor, genügt die Erklärung des Letztveräußerers, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

### **§ 27 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen**

1. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

3. Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

### **§ 28 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten**

1. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalenschutzrechtlichen Genehmigung.
2. Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

### **§ 29 Entfernen von Grabmalen**

1. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
2. Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
3. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 28.

## B. Reihengrabstätten

### § 30 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
2. Reihengrabstätten werden grundsätzlich eingerichtet für:
  - a. Sargbestattung  
Größe der Grabstätte: Länge 2,25 m; Breite 0,90 m  
Größe des Grabhügels: Länge 1,50 m; Breite 0,60 m; Höhe 0,16 m
  - b. Urnenbeisetzung  
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m; Breite 1,00 m  
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
3. **In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.**
4. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
5. Für den Übergang von Rechten gilt § 33 entsprechend.
6. Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
7. Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 29 Absatz 1 bleibt unberührt.

### § 31 Gemeinschaftsgrabstätten

Für Gemeinschaftsgrabstätten gemäß § 20 Absatz 3.c. gelten die folgenden ergänzenden Bestimmungen:

1. Gemeinschaftsgrabstätten sind Reihengräber. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen über Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten.
2. Ein Rechtsanspruch auf Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabstätte besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Bestattung in der Gemeinschaftsgrabstätte.
3. Die Anlage und Gestaltung sowie laufende Unterhaltung der Grabstätte auf Dauer der Ruhezeit sowie die Beschaffung des Grabdenkmals obliegen dem Friedhofsträger. Diese Leistung beinhaltet die Erhaltung der Grabstätte sowie erforderlichenfalls unmittelbar mit dieser verbundene Gestaltungsräume. Eine Mitbestimmung des Nutzungsberechtigten bei der Anlage, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte ist ausgeschlossen.
4. Das Abstellen von Blumen und sonstigem Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen möglich. Darüber hinaus abgelegter Grabschmuck wird durch den Friedhofsträger entfernt.
5. Aus- oder Umbettungen aus oder in die Gemeinschaftsgrabstätte sind unzulässig.

## C. Wahlgrabstätten

### § 32 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
2. Die einzelne Wahlgrabstätte für Sargbestattung und für Urnenbestattung sind 2,50 m lang und 1,25 m breit. Die doppelte Wahlgrabstätte ist 2,50 m lang und 2,50 m breit. Für größere Wahlgrabstätten werden jeweils zusätzlich 1,25 m Breite dazugerechnet. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

3. Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. **In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Sargbestattung dürfen nur ein Sarg und zusätzlich eine Urne bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzung können bis zu zwei Urnen bestattet werden.**
4. In einer Wahlgrabstätte wird der Verstorbene und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
5. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
6. Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung (Schaukasten des jeweiligen Friedhofes).
7. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
8. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
9. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,50 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Sargbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
10. Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
11. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

### **§ 33 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten**

1. Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 32 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
2. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
3. Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a. auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c. auf die Stiefkinder,
  - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e. auf die Eltern,
  - f. auf die leiblichen Geschwister,
  - g. auf die Stiefgeschwister,
  - h. auf die nicht unter a. bis g. fallenden Erben.

- Innerhalb der einzelnen Gruppen b. bis d. und f. bis h. wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
4. Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
  5. Sind keine Angehörigen der Gruppen 3.a. bis 3.h. vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 32 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
  6. In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

### § 34 Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung begonnene Abteilungen von pflegevereinfachten Reihengräbern (Stille Wiese) unterliegen bis zur vollständigen Belegung den festgelegten Gestaltungsvorschriften vom 14.12.2017 für Lößnitz und Alberoda, sowie vom 08.03.2018 für Affalter.

## D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften

### § 35 Zusätzliche Vorschriften für einheitlich gestaltete Reihengräber und Urnengemeinschaftsgräber

1. Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 24). Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte oder ein bestimmtes Gräberfeld besteht aus Kapazitätsgründen nicht.
2. Folgende Grabfelder unterliegen den nachfolgend aufgeführten **zusätzlichen** Gestaltungsvorschriften zum Grabmal und zur Bepflanzung gemäß der Anlage A, B und C in der jeweils aktuell gültigen Fassung:

#### Friedhof Lößnitz:

- Pflegevereinfachte Reihengrabstätten für Sargbeisetzung nach Anlage A
- Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung nach Anlage A
- Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzung nach Anlage A

#### Friedhof Aue-Bad Schlema OT Alberoda:

- Pflegevereinfachte Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzung nach Anlage B
- Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung nach Anlage B
- Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzung nach Anlage B

#### Friedhof Lößnitz OT Affalter:

- Pflegevereinfachte Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzung nach Anlage C
- Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung nach Anlage C

Die Anlagen A, B, und C können vom Friedhofsträger ergänzt und verändert werden. Die aktuell gültige Fassung ist durch Datierung gekennzeichnet.

## V. Schlussbestimmungen

### § 36 Zuwiderhandlungen

1. Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 22 Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefestsetzung angezeigt werden.
2. Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bei Grabeinfassungen, -abdeckungen, Grabmalen), 24 Absatz 2 bis 4 und Anlagen A bis C (bezüglich Gestaltung des Grabes und Grabmalgestaltung) wird nach § 25 Absatz 3 verfahren.
3. Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4, 7 und 8 (bezüglich Grabstättengestaltung) sowie Anlagen A bis C (bezüglich Grabschmuck und Pflanzungen) wird nach § 22 verfahren.

### § 37 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### § 38 Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Löbnitz und im „WochenENDspiegel Erzgebirge, Ihr Wochenspiegel für Aue-Schwarzenberg“ für die Kommune Aue-Bad Schlema OT Alberoda.
3. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegen zur Einsichtnahme im Pfarramt der Kirchgemeinde Löbnitz-Affalter aus.
4. Außerdem wird die Existenz einer neuen Friedhofsordnung bzw. einer neuen Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang im Schaukasten an den Friedhofseingängen bekannt gemacht.

### § 39 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Löbnitz-Affalter vom 03.04.2008 außer Kraft.

Löbnitz, den 07.03.2019  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Löbnitz-Affalter  
Der Kirchenvorstand



Vorsitzende E. Seekamp-Weiß





Mitglied U. Mürbe

**Kirchenaufsichtlich bestätigt:**  
**R 56512 Löbnitz-Affalter**

Chemnitz, den 07.04.2021  
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz





Oberkirchenrat A. Meister